

Kurztitel

Preisgesetz 1992

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 145/1992

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

Art. 2 § 13

Inkrafttretensdatum

01.06.1992

Außerkrafttretensdatum

23.12.2025

Index

55 Wirtschaftslenkung

Text**Verschwiegenheitspflicht**

§ 13. Wer an einem Preisbestimmungsverfahren einschließlich des Verfahrens vor der Preiskommission, an einem Verfahren zur Anordnung eines Preisstopps oder an einem Verfahren über Anträge gemäß § 5 Abs. 1 teilnimmt, darf Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm in dieser Eigenschaft anvertraut oder zugänglich geworden sind, weder während des Verfahrens noch nach dessen Abschluß offenbaren oder verwenden.

Schlagworte

Amtsgeheimnis, Geschäftsgeheimnis

Zuletzt aktualisiert am

23.12.2025

Gesetzesnummer

10007215

Dokumentnummer

NOR12078377

alte Dokumentnummer

N5199219587J